



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2025 · Nr. 6 · 30. Juni 2025

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Der Erzbischof von München und Freising		Erzbischöfliches Ordinariat	
		<i>Bekanntmachungen</i>	
48.	Allgemeines Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021	51.	Erteilung der Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten) 137
	130	52.	Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat) 137
49.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen		Personalveränderungen 138
	135		Veranstaltungen und Termine 140
50.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen		
	136		

Der Erzbischof von München und Freising

48. **Allgemeines Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021**

Präambel

Allen Geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (can. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (can. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (can. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (can. 215 CIC), und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (can. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (can. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die ich mit Wirkung zum 1. Juli 2025 für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze.

Art. 1 Grundlagen

- (1) Der Wille des Gründers, das Gründungscharisma und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. can. 578 CIC).

-
- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (can. 312 § 1 CIC).
 - (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2

Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. can. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (can. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines/einer Gläubigen, die er/sie in der Kirche besitzt, insbesondere
 - sich frei, d. h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cann. 214, 215 CIC);
 - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. can. 212 § 3 CIC);
 - das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (can. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
 - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
 - das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (can. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;

-
- das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (can. 220 CIC);
 - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (can. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (can. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie über die widmungsgemäße Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cann. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.
- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (can. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:
- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
 - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
 - Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3

Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).
- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (can. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (can. 324 § 2 CIC).

Art. 4

Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihr die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (can. 305 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (can. 395 CIC).

-
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (can. 392 CIC).
 - (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. can. 683 CIC).

Art. 5 **Übergangsvorschriften**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

München, den 27. Mai 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

49. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 208. Vollversammlung vom 26./27. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anlassbezogene Beurteilung für Lehrkräfte, die unwirksam den Beurteilungsverzicht erklärt hatten
rückwirkend zum 1. Januar 2025
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Anlage D – Abschnitt B – Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen)**
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien
zum 1. August 2025
- **ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Eingruppierungsregelungen, Änderung der Protokollerklärungen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4.1.2. und B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Werkstattausbilder/-innen
zum 1. Mai 2025
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelungen zu Anrechnungsstunden und Öffnung für schulträgerbezogene Änderungen bei der Verteilung
zum 1. August 2025
- **ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer)**
hier: Berechnung Ermäßigungsstunden im Sabbatjahrmmodell
zum 1. Mai 2025
- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**
hier: Übernahme von Änderungen des Bayerischen Reisekostengesetzes
rückwirkend zum 21. April 2023

-
- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**

hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2025

- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)**

hier: Garantiebetrug bei Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 149 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 13. Mai 2025

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

50. **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 209. Vollversammlung vom 15. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Dienstgeberwechsel

zum 1. Juni 2025

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage Nr. 149 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 23. Mai 2025

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachungen

51. Erteilung der Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat am Samstag, dem 7. Juni 2025, im Dom zu München nachstehenden Priesteramtskandidaten die Diakonenweihe erteilt:

- **Brenninger** Martin Geisenhausen-St. Martin
- **Dr. Elsen** Christian München-St. Emmeram

52. Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

Die Diakonenweihe für den Ständigen Diakonat ist für **Samstag, 27. September 2025, um 09:00 Uhr im Dom zu München** vorgesehen. Um die Zulassung zur Diakonenweihe für den Ständigen Diakonat haben sich folgende Herren beworben:

- **Kirchmeier** Thomas Martin Freising-St. Peter und Paul
- **Lehmann** Marcus München-Herz Jesu
- **Pitz** Andreas Otto Freising-St. Georg
- **Poschinger** Andreas Herbert Wolfratshausen-St. Andreas
- **Rotzsche** Wolfgang Jochen Farchant-St. Andreas

Die Bekanntgabe der Bewerbung in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist spätestens bis zum 30. Juli 2025 in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarreien durchzuführen. Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um entsprechende Mitteilung bis zum 17. August 2025 an das Erzbischöfliche Ordinariat München gebeten.

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

31.05.2025 Aondo Barthlomew: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Kolbermoor-Hl. Dreifaltigkeit und Kolbermoor-Wiederkunft Christi sowie als Leiter der Stadtkirche Kolbermoor – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarrei Garching-St. Severin von Noricum;

Kreuzer Gabriel: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Velden;

Ljubisic Michael: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Garching-St. Severin von Noricum – gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand;

Scheifele P. Claus OFM: entpflichtet als Wallfahrtsseelsorger im Franziskanerkloster St. Anton in Garmisch-Partenkirchen und als Kirchenrektor der Wallfahrtskirche St. Anton in Garmisch-Partenkirchen;

Schmucker Max: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Im Würmtal.

01.06.2025 Merenich Dimitry: angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei München-Hl. Edith Stein.

30.06.2025 Burdalski P. Dariusz OFMConv: entpflichtet als Pfarrvikar in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Wasen;

Domagalski P. Krzysztof OFMConv: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Halfing sowie als Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftungen in den Pfarreien Halfing-Mariä Himmelfahrt, Hölswang-St. Nikolaus und Söchtenau-St. Margaretha.

Ständige Diakone:

31.01.2025 Blüm Horst, hauptberuflicher Diakon in der Krankenpastoral in den Sozialräumen 214 und 215 sowie Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau: entpflichtet als Mitglied der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat in der Erzdiözese München und Freising.

01.03.2025 Schedl Baron von Brockdorff Michael, hauptberuflicher Diakon in den Pfarrverbänden Grünwald und Harlaching sowie Fachbereichsleiter des Fachbereichs Ausbildung Ständige Diakone im Ressort Personal des Erzbischöflichen Ordinariats München: zusätzlich beauftragt als Mitglied der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat in der Erzdiözese München und Freising.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

31.05.2025 Winkler Monika: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Katholischen Polizeiseelsorge in der Erzdiözese München und Freising – Eintritt in den Ruhestand.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Zimmermann Herbert, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.
geb. 09.08.1942; ord. 06.06.1970; gest. 23.05.2025

Dillmann Ulrich, Pfarrer i. R.
geb. 03.06.1933; ord. 25.07.1959; gest. 27.05.2025

Kirchmeir Georg, Prälat, Pfarrer i. R.
geb. 14.12.1938; ord. 24.07.1966 (Diözese Augsburg); gest. 29.05.2025

Datzmann Richard, Pfarrer i. R.
geb. 14.05.1944; ord. 25.06.1977; gest. 16.06.2025

Pastoralreferenten und -referentinnen:

Weiland Gerhard, Pastoralreferent i. R.
geb. 03.12.1943; Dienstbeginn 01.08.1972; gest. 23.04.2025

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Angebot des Erzbischöflichen Jugendamtes (EJA)

Jahreskonferenz für Jugendpastoral 2025

Inspiriert. Neu. Aufbrechen

Die neuen jugendpastoralen Leitlinien für das Erzbistum München und Freising sollen auf der diesjährigen Jahreskonferenz in Kraft gesetzt werden.

Mit Veröffentlichung der Leitlinien zur Jugendpastoral *Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen* durch die deutschen Bischöfe war auch für das Erzbischöfliche Jugendamt klar, dass es eine Überarbeitung der eigenen 30-jährigen Leitlinien braucht.

Alle, die in der Jugendpastoral tätig sind, mit jungen Menschen arbeiten oder sich den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit und -seelsorge verbunden fühlen, sind herzlich eingeladen, an diesem Tag zusammenkommen.

Geplant sind Vorträge, kurze Workshops und Infostände zu folgenden Aspekten:

- Was sind die aktuellen Entwicklungen in der Jugendpastoral?
- Wie sieht die Jugendpastoral in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern konkret aus?
- Impulse für die eigene Praxis

Die Inkraftsetzung der neuen Leitlinien wird im Rahmen eines Gottesdienstes mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und anschließendem Abendessen gefeiert.

Termin: Montag, 20. Oktober 2025, ab 11:30 Uhr

Ort: Kirchliches Zentrum der Erzdiözese,
Preysingstraße 85/93, 81667 München

Ansprechpartner: Christoph Nette, Erzbischöfliches Jugendamt
München und Freising
Telefon: 089/ 480 92-24 27
E-Mail: cnette@eja-muenchen.de

Information und Anmeldung: www.jahreskonferenz-jugendpastoral.de

Veranstaltung des Fachbereichs Frauenseelsorge im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben

Bewegt durch Maria Magdalena

Tage der Lebensorientierung für Pfarrsekretärinnen mit Elementen aus Tanztherapie, Biographiearbeit und Yoga

Die eigenen Spielräume erkunden, Möglichkeiten ausloten, neue Gestaltungsräume entdecken – angestoßen von der biblischen Gestalt Maria Magdalena. Die erste Verkünderin der Auferstehungsbotschaft füllt ihre Rolle selbstbewusst aus und folgt ihrer Berufung.

Vollständige Ausschreibung unter: www.frauenseelsorge-muenchen.de

- Termin 1: Montag, 20. Oktober 2025, 10:00 Uhr,
bis
Mittwoch, 22. Oktober 2025, 13:00 Uhr
Bildungshaus der Franziskanerinnen – Kloster Armstorf
Dorfener Straße 12, 84427 Sankt Wolfgang
- Termin 2: Montag, 16. März 2026, 10:00 Uhr,
bis
Mittwoch, 18. März 2026, 13:00 Uhr
(Anmeldung ab Januar 2026 möglich)
Bildungshaus der Franziskanerinnen – Kloster Armstorf
Dorfener Straße 12, 84427 Sankt Wolfgang
- Leitung: Barbara Huber-Bertl, Referentin der Frauenseelsorge,
Pastoralreferentin, Yogalehrerin
Christine Pöllmann, Pastoralreferentin, Tanztherapeutin
(DGT/FPI), Pastoralpsychologin (DGfP)
- Kosten: 200,00 EUR für Verpflegung und Unterbringung.
Es können auch Bildungsurlaub bzw. Exerziententage beantragt werden. Eventuell ist die Kostenübernahme durch die Kirchenstiftung möglich.
- Anmeldung: Fachbereich Frauenseelsorge
E-Mail: frauenseelsorge@eomuc.de
- oder Internet: www.frauenseelsorge-muenchen.de
- Auskünfte: Telefon: 089/ 21 37-14 37 oder -13 83
- Anmeldeschluss: 10. Oktober 2025

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München